

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2021

Nr. 12/2021

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	132
1. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR	134

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“	134
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck zum 01.01.2012	134
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedernwöhren	135
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Niedernwöhren	135
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Pollhagen	135
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Pollhagen	135
Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Innenbereichssatzung – 1. Änderung	136
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021	137
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Hülsede	137
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ( <i>Gemeinde Auhagen</i> )	137

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

1 zu:	Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
2 zu	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“
3 zu:	Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck zum 01.01.2012
4 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Innenbereichssatzung – 1. Änderung

**Hinweis der Amtsblattstelle:**

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2021 wird am 30.12.2021 ausgegeben.*

*Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2021 beigelegt sein.*

*Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 22.12.2021 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache.*

*Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als docx oder als doc per Datenaustausch-System, Karten als jpg o.ä.; nicht pdf]).*

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine geruhsame und vor allem gesunde Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3424) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05.10.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß den §§ 22 ff. SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages.

**§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner erziehungsberechtigten Personen. Insgesamt soll die außerfamiliäre Betreuung regelmäßig zehn Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgt, ist eine Betreuung im Umfang von mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche anzubieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG).

**§ 3 Laufende Geldleistung**

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

**§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung**

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 5,70 € für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG

- 5,40 € für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation als pädagogische Assistentkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG
- 5,10 € für Tagespflegepersonen mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation von 560 Stunden
- 4,80 € für Tagespflegepersonen mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden
- 3,10 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anzumelden.

(2) In den oben aufgeführten Stundensätzen ist eine Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,75 € enthalten.

**Durchschnittliche Betreuungszeit  
Monatspauschale  
(Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)**

	Pädagogische Fachkräfte § 9 Abs. 2 NKiTaG	Pädagogische Assistentkräfte § 9 Abs. 3 NKiTaG	560 Stunden Qualifikation	160 Stunden Qualifikation	Ohne Qualifikation
Stundensätze:	<b>5,70 €</b>	<b>5,40 €</b>	<b>5,10 €</b>	<b>4,80 €</b>	<b>3,10 €</b>
Stunden/Tag					
1	123 €	117 €	110 €	104 €	67 €
2	247 €	234 €	221 €	208 €	134 €
3	370 €	351 €	331 €	312 €	201 €
4	494 €	468 €	442 €	416 €	268 €
5	617 €	585 €	552 €	520 €	336 €
6	740 €	701 €	662 €	624 €	403 €
7	864 €	818 €	773 €	727 €	470 €
8	987 €	935 €	883 €	831 €	537 €
9	1.111 €	1.052 €	994 €	935 €	604 €
10	1.234 €	1.169 €	1.104 €	1.039 €	671 €

(3) Die Geldleistung nach Abs. 1 wird pauschal dem Betreuungsumfang entsprechend geleistet. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes im Rahmen der Sonderregelung nach § 5 Abs. 7 mit ab.

(4) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung, frühestens zwei Wochen vor Vervollendung des ersten Lebensjahres.

(5) Besteht für das Kind ein festgestellter Förderbedarf nach § 2 Abs. 1 SGB IX, so erhöht sich der Satz für den Sachaufwand und die Förderungsleistung um 100 %. In diesem Fall belegt das Kind zwei Betreuungsplätze. Gleiches gilt für ein Kind, bei dem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wird.

**§ 5 Sonderregelungen für Ausfallzeiten**

(1) Die Kindertagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den erziehungsberechtigten Personen.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Schaumburg über die in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume unverzüglich zu informieren.

(4) Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den erziehungsberechtigten Personen eine Vertretungsregelung treffen und der Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Schaumburg mitteilen. Gleichzeitig steht die Fachberatung bei der Suche nach einer Vertretungsperson begleitend zur Verfügung.

(5) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Kindertagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Kindertagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(6) Eine Kindertagespflegeperson, die als Vertretungskraft tätig ist, kann auf Antrag und Nachweis eine laufende Geldleistung für Beziehungspflege in Höhe von bis zu fünf Stunden wöchentlich pro Kindertagespflegestelle erhalten.

(7) Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des bewilligten Betreuungsangebotes durch das Kind (z. B. Kur oder Krankheit des Kindes) wird die laufende Geldleistung längstens für vier aufeinanderfolgende Wochen in voller Höhe weitergezahlt, sofern die Betreuungskapazität freigehalten wird. Die Pflicht zur Mitteilung der Fehlzeiten des Kindes obliegt den Sorgeberechtigten.

## § 6 Fort- und Weiterbildung

(1) Kindertagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden und sich im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) mit einem Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortgebildet haben, erhalten auf Nachweis eine Fortbildungspauschale in Höhe von 100,00 €.

(2) Zusätzlich zu den Fortbildungen ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nachzuweisen.

## § 7 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

**(Tabelle ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

a) für die Einkommensgruppe I:

der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen von 83 % der Regelbedarfsstufe 1 (§§ 27a ff. SGB XII) und ein Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale entsprechend der Vorgaben des Kreissozialamtes.

b) für die Einkommensgruppen II bis VII:

die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €.

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens der kostenbeitragspflichtigen Person werden zugrunde gelegt:

a) bei Beschäftigten (im Arbeits- und Angestelltenverhältnis) und Beamten/innen der Bruttoverdienst / das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten; es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuerrechts höher sind,

b) bei Beziehenden von Arbeitslosengeld und Renten die diesbezüglichen Leistungen,

c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertagesstätte und/oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach die Beitragsfreiheit gilt.

## § 8 Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig. Gleiches gilt bei Veränderungen des Betreuungsumfangs in einem laufenden Monat.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Kur oder Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

## § 9 Regelungen zur Beitragsfreiheit

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die

Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit angerechnet.

(2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 25.02.2016 in der Fassung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Stadthagen, den 25.10.2021

Landkreis Schaumburg

Farr  
Landrat

## 1. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Landkreis Schaumburg mit dem am 05.10.2021 gefassten Kreistagsbeschluss folgende 1. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR beschlossen:

### Art. I

#### 1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 – 2 durch die Sätze 1-3 ersetzt:

Der Landkreis Schaumburg überträgt der JS kAöR die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der aktiven Leistungen zur Wahrnehmung, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung nach Kapitel 3 Abschnitt I SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Soweit die JS kAöR in diesem Zusammenhang tätig wird, handelt sie namens und im Auftrag des Landkreises Schaumburg. Von der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schaumburg verbleiben müssen und soweit sich der Landkreis die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit vorbehalten hat.

### Art. II

Die Änderung der Anstaltssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.11.2021

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst die Flurstücke 75/1, 72/3, 250/76 und 373/77, Flur 34 der Gemarkung Stadthagen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Lauenhäger Straße im Osten, die nördlich angrenzende Wohnbebauung Lauenhäger Straße 5 bzw. Hagenstraße 1 und 3, Kleingartenanlagen im Westen und den Nordwall im Süden.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Nordwall/Lauenhäger Straße“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 03.11.2021

Theiß  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Gemeinde Meerbeck im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck zum 01.01.2012**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuord-

nung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemein-  
dewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Gem-  
HausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.  
**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 140 des Amts-  
blatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser  
hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09. Januar  
2020 bis zum 24. November 2020 (mit Unterbrechungen) durch-  
geführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erfor-  
derlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck zum  
01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck einschließ-  
lich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen  
gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentli-  
chung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem  
Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis  
Schaumburg, in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Haupt-  
straße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffent-  
lich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie  
Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der  
Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter  
05721 / 97060 möglich sind.

Meerbeck, den 21.10.2021

Gemeinde Meerbeck

Mensching  
Gemeindedirektor

---

## 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ge- meinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunal-  
verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.  
S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds.  
GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in sei-  
ner Sitzung am 02.09.2021 folgende 2. Änderung der Hunde-  
steuersatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 11 (2) erhält folgende Fassung:

"Hunde, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und im häus-  
lichen Bereich gehalten werden, sind nur pfändbar, soweit der  
Wert jedes einzelnen Hundes 256,- Euro übersteigt"

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Niedernwöhren, den 03.09.2021

Sebastian Kühn                      Thomas Bachmann  
Gemeindedirektor                      Bürgermeister

---

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Ausla- gensatz der Gemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10,44,54, und 55 des Niedersächsischen Kom-  
munalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen  
Fassung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sit-  
zung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

1.) Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag 20,-- Euro durch den Betrag  
35,-- Euro ersetzt.

### Artikel II

2.) Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag 40,-- Euro durch den Betrag  
50,-- Euro ersetzt.

### Artikel III

3.) Im § 2 Abs. 3 wird der Betrag 20,-- Euro durch den Betrag  
50,-- Euro ersetzt.

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Niedernwöhren, den 14. Oktober 2021

Bachmann                                      Kühn  
Bürgermeister                                      Gemeindedirektor

---

## 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ge- meinde Pollhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunal-  
verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.  
S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Pol-  
lhagen in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende 2. Änderung  
der Hundesteuersatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 11 (2) erhält folgende Fassung:

"Hunde, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und im häus-  
lichen Bereich gehalten werden, sind nur pfändbar, soweit der  
Wert jedes einzelnen Hundes 250,- Euro übersteigt"

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Pollhagen, den 28.10.2021

Christopher Sendler                      Friedrich Möller  
Gemeindedirektor                      Bürgermeister

---

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigun- gen, Verdienstaufschlag und Auslagensatz der Gemeinde Pollhagen

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kom-  
munalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember  
2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der  
Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 fol-  
gende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit  
Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen,  
die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine  
Entschädigung, die aus einer Sitzungsvergütung und einem  
Ersatz des Verdienstaufschalles besteht.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen  
des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie an anderen Ver-  
anstaltungen, für die der Gemeinderat oder Verwaltungsaus-  
schuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von  
25,00 Euro je Sitzung.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschuss, der ihnen durch die Ratsstätigkeit für die Gemeinde Pollhagen entsteht, erstattet. Der Verdienstausschuss ist nachzuweisen.

(4) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschuss in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(5) Als Verdienstausschuss wird höchstens ein Betrag in Höhe von 40,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro.

(6) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro.

## § 2 Entschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	275,00 Euro
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	50,00 Euro
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	20,00 Euro
d) an den Gemeindedirektor/in	125,00 Euro

(2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

## § 3 Reisekosten / Fahrtkosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den, dem Bürgermeister zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Vom Gemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsmitglieder zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

(3) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

(4) Neben den Fahrtkosten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird nachstehenden Personen eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

a) an den/die Bürgermeister/in	75,00 Euro
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	10,00 Euro
c) an den/die Gemeindedirektor/in	75,00 Euro

## § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Eintretender Verdienstausschuss wird gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 behandelt.

## § 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2, Reisekosten nach § 3 und Entschädigungen nach § 4 werden vierteljährlich ausgezahlt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschuss und Auslagensatz der Gemeinde Pollhagen in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Pollhagen, den 28. Oktober 2021

Friedrich Möller  
Bürgermeister

Christopher Sendler  
Gemeindedirektor

## Bauleitplanung der Gemeinde Hesse 4. Innenbereichssatzung – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung, naturschutzrechtlichem Beitrag und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Hesse einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache (per E-Mail unter info@gemeinde-hesse.de oder Telefon 05721/2937) zu erreichen ist. Besuch der Samtgemeinde Nienstädt sind während der Sprechzeiten nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Hesse, 28.10.2021

Hamelberg  
Gemeindedirektorin

**I**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.093.900	28.300	-63.200	6.059.000
ordentliche Aufwendungen	6.272.400	68.600	-113.500	6.227.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.866.400	28.300	-61.800	5.832.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.733.800	68.300	-113.500	5.688.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	24.300	0	24.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.600	107.700	-122.000	896.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	728.500	0	0	728.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.600	0	0	57.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.594.900	52.600	-61.800	6.585.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.702.000	176.000	-235.500	6.642.500

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 15.10.2021

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 28.10.2021, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 18.11.2021

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung**  
**Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Hülsede**

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Hülsede beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.436.182,37€. Das Basisvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 1.401.179,83€ festgestellt.
3. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.401,68€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in 2012 zugeführt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.
5. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Hülsede des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 16.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Hülsede liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 09.11.2021

Gemeinde Hülsede

Martin Schellhaus  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S 309), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sachsenhagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 1).

## § 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- ganz oder teilweise abgelehnt oder
- zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder den Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

## § 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert des vollen Betrages.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies

gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- Mündliche Auskünfte,
- Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Sachsenhagen betreffen,
  - Besuch von Schulen,
  - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - Nachweise der Bedürftigkeit,
  - in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
- Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO in der jeweils gültigen Fassung) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Ausführung einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Telefon- und Faxgebühren,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
- Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
- Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- Telekommunikations- und Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit

verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

**§ 7 Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.

(3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

**§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

**§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auhagen, den 25.11.2021

Monden  
Bürgermeister

**Anlage 1  
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Auhagen vom**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/ Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Fotokopien/Ausdrucke (je Seite)</b>	
1.1	im Format DIN A4	0,50

1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3	im Format DIN A4 - in Farbe	1,00
1.4	im Format DIN A3 - in Farbe	2,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien (je Seite)</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beglaubigung von Unterschriften</b>	5,00
<b>2.2</b>	<b>Beglaubigung von Abschriften</b>	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	5,00
<b>2.3</b>	<b>Beglaubigung von Kopien</b>	
2.3.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie	6,00
2.3.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie	3,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	nach Zeitaufwand, jedoch zwischen 5,00 - 50,00
<b>3</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 13
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 13
<b>4</b>	<b>Vermögensverwaltung &amp; Negativzeugnisse</b>	
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB	25,00
4.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung	25,00
<b>5</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
5.1	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen oder dergleichen (je Seite)	0,50
5.2	Haushaltsplan	20,00
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	s. lfd. Nr. 13
7	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	s. lfd. Nr. 13

8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	s. lfd. Nr. 13
9	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen *Anmerkung: Bei öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen stets eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Verwaltung deckt, zu fordern. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der lfd. Nr. 1	s. lfd. Nr. 1*
10	Kopien von Bauleitplänen	s. lfd. Nr. 1
<b>11 Archiv</b>		
11.1	Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 13
<b>12 Rechtsbehelfe</b>		
12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	20,00 - 500,00*
*Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, dann s. Anlage 2		
13	Gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:	
	je angefangene Viertel-Arbeitsstunde	Euro
13.1	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,25
13.2	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,00
13.3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,25
13.4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt	20,25

und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:

**Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

(Amtsblatt Seite 132)

**Anlage**

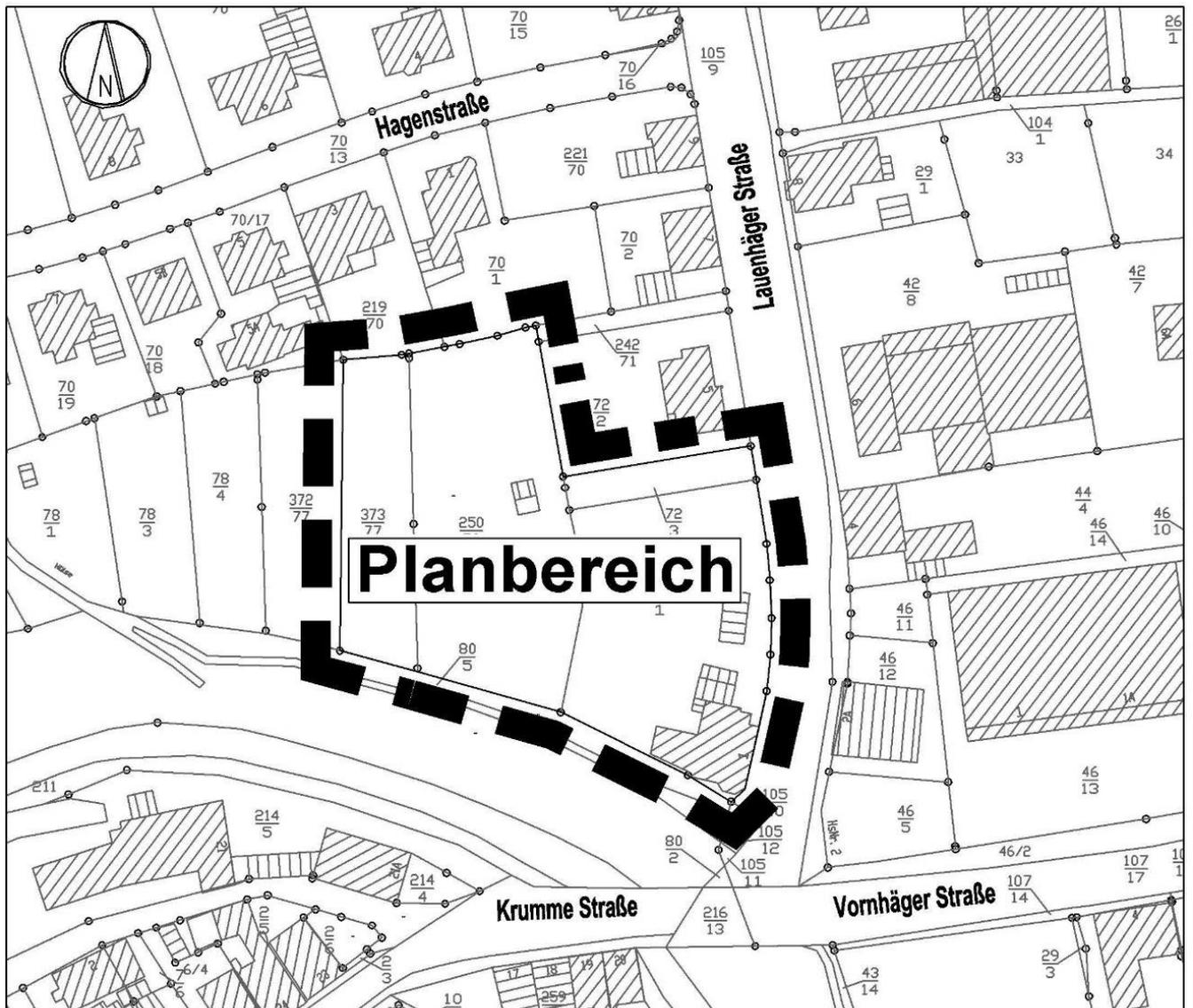
**Satzung zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Kostenbeitragstabelle**

Einkommens- gruppe	Kostenbeiträge pro Monat (EUR)								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,50	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50
III	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00	77,00	88,00	99,00
IV	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
V	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00
VI	27,50	55,00	82,50	110,00	137,50	165,00	192,50	220,00	247,50
VII	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:  
**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8**  
**„Nordwall/Lauenhäger Straße“**  
(Amtsblatt Seite 134)



Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:  
**Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck zum 01.01.2012**  
 (Amtsblatt Seite 134)

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meerbeck  
 zum 01.01.2012**

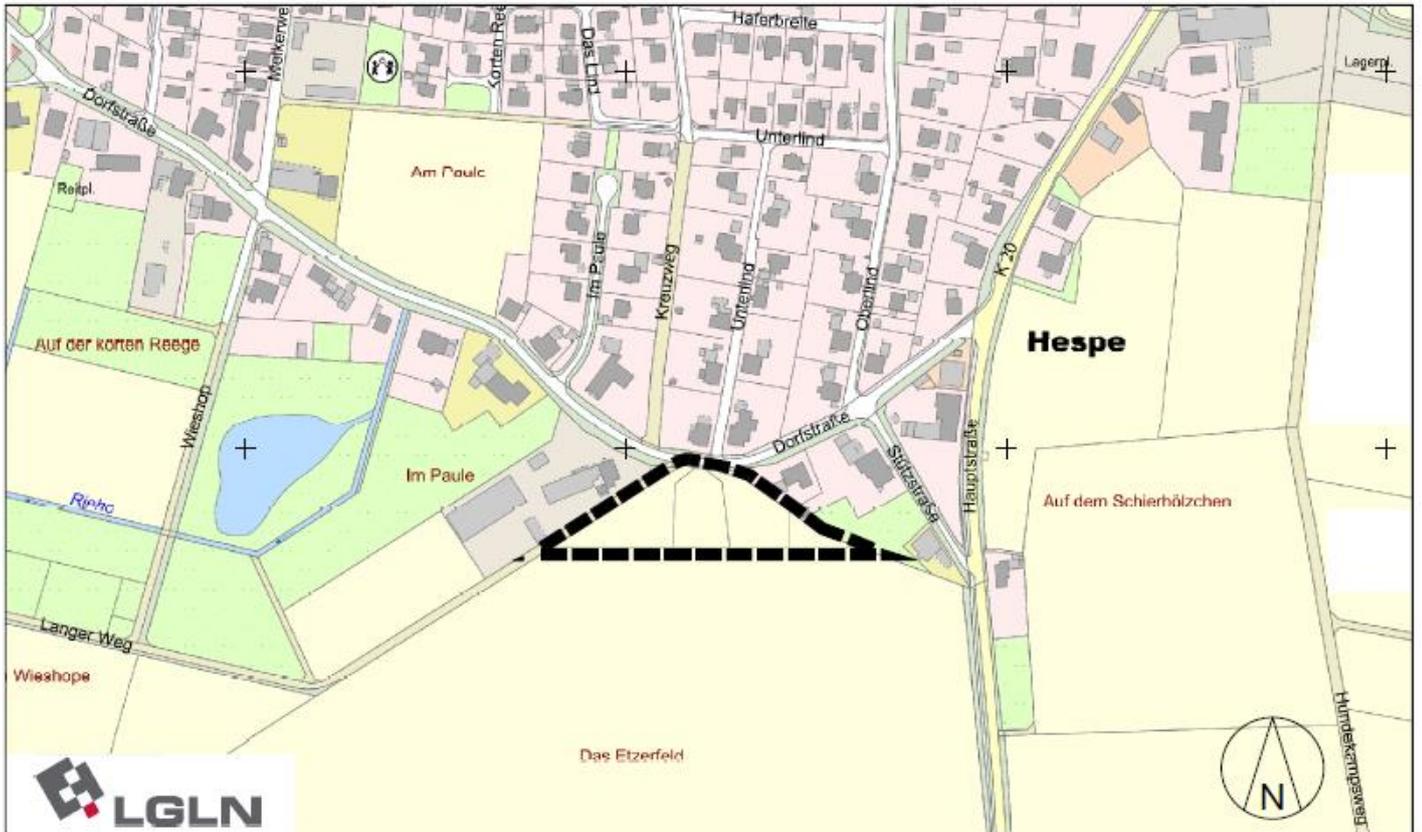
AKTIVA	Haushaltsjahr -Euro-	PASSIVA	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>4.899.348,84</b>
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>4.461.030,67</b>	1.1 Basis-Reinvermögen	4.014.304,57
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>34.937,87</b>	1.2 Rücklagen	0,00
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>441.908,15</b>	1.3 Jahresergebnis	0,00
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.219,28</b>	1.4 Sonderposten	885.044,27
		<b>2. Schulden</b>	<b>28.122,13</b>
		2.1 Geldschulden	7.200,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.271,46
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 sonstige Verbindlichkeiten	13.650,67
		<b>3. Rückstellungen</b>	<b>11.625,00</b>
		<b>4. passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.939.095,97</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.939.095,97</b>

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Innenbereichssatzung – 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 136)

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Innenbereichssatzung - 1. Änderung**



Kartengrundlagen: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln